

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Mitteilung der Kommission über die Nichtanwendung bestimmter Bestimmungen der Verordnung
(EU) 2020/698 durch Polen**

COVID-19-Ausbruch

(Verordnung (EU) 2020/698 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 zur Festlegung besonderer und vorübergehender Maßnahmen im Hinblick auf den COVID-19-Ausbruch hinsichtlich der Erneuerung oder Verlängerung bestimmter Bescheinigungen, Lizenzen und Genehmigungen und der Verschiebung bestimmter regelmäßiger Kontrollen und Weiterbildungen in bestimmten Bereichen des Verkehrsrechts (ABl. L 165 vom 27.5.2020, S. 10))

(2020/C 190 I/01)

Zusätzlich zu den Informationen, die Polen der Kommission am 29. Mai 2020 übermittelt hat und die in der im ABl. C 183 I vom 3.6.2020, S. 1 veröffentlichten Bekanntmachung wiedergegeben sind, hat Polen der Kommission Folgendes mitgeteilt:

Mitteilung von: Polen

Im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/698 **hat Polen der Kommission am 3. Juni 2020 mitgeteilt**, dass es beschlossen hat, einige Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/698 nicht anzuwenden.

Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/698, die Polen beschlossen hat, nicht anzuwenden:

- Artikel 11 Absatz 1 bezüglich der Erneuerung von Fahrerlaubnissen für Triebfahrzeugführer gemäß der Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾;
- Artikel 11 Absatz 2 bezüglich des Abschlusses der regelmäßigen Überprüfungen von Triebfahrzeugführern gemäß der Richtlinie 2007/59/EG.

⁽¹⁾ Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 51).